

**Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
in der Stadt Waghäusel**

Nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung der Gemeindeordnung vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) in der Fassung vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel am 28. Juni 1999 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waghäusel werden durch Einrücken in das Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel) durchgeführt.

**§ 2**

(1) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten als Bestandteile einer Satzung (Verordnung) werden in den Räumen des Rathauses Waghäusel, Gymnasiumstr. 1 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(2) Hierauf wird in der jeweiligen Satzung (Verordnung) verwiesen.

(3) Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile wird in der Satzung (Verordnung) umschrieben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 1975 außer Kraft.

Waghäusel, den 28. Juni 1999

gez. Walter Heiler, Bürgermeister